

**Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Berlin (Deutschland) eingereicht am  
21. November 2014 — Ukamaka Mary Jecinta Oruche und Nzubechukwu Emmanuel Oruche gegen  
Bundesrepublik Deutschland**

**(Rechtssache C-527/14)**

(2015/C 026/22)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Verwaltungsgericht Berlin

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* Ukamaka Mary Jecinta Oruche, Nzubechukwu Emmanuel Oruche

*Beklagte:* Bundesrepublik Deutschland

*Andere Beteiligte:* Oberbürgermeister der Stadt Potsdam, Emeka Emmanuel Mary Oruche

**Vorlagefrage**

Ist Artikel 7 Abs. 2 Unterabs. 1 der Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung<sup>(1)</sup> so auszulegen, dass er einer Regelung des nationalen Rechts entgegensteht, mit der die erstmalige Einreise eines Familienangehörigen eines Zusammenführenden davon abhängig gemacht wird, dass der Familienangehörige vor der Einreise nachweist, sich auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen zu können?

<sup>(1)</sup> ABl. L 251, S. 12.

---

**Rechtsmittel, eingelegt am 21. November 2014 von der Europäischen Kommission gegen das Urteil  
des Gerichts (Zweite Kammer) vom 11. September 2014 in der Rechtssache T-425/11, Griechenland/  
Kommission**

**(Rechtssache C-530/14 P)**

(2015/C 026/23)

Verfahrenssprache: Griechisch

**Verfahrensbeteiligte**

*Rechtsmittelführerin:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Bouchagiari und P. J. Loewenthal)

*Andere Verfahrensbeteiligte:* Hellenische Republik

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- das ihr am 12. September 2014 zugestellte Urteil des Gerichts (Zweite Kammer) vom 11. September 2014 in der Rechtssache T-425/11, Griechenland/Kommission (ECLI:EU:T:2014:768), aufzuheben;
- die Rechtssache zur neuerlichen Entscheidung an das Gericht zurückzuverweisen;
- die Entscheidung über die Kosten des vorliegenden Verfahrens dem Gerichtshof vorzubehalten.

**Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente**

Das Rechtsmittel wird auf einen Rechtsmittelgrund gestützt: Das Gericht habe Art. 107 Abs. 1 AEUV falsch ausgelegt und angewandt, als es festgestellt habe, dass die fragliche Maßnahme den öffentlichen Spielbanken keinen Vorteil einräume. Dieser Rechtsmittelgrund gliedert sich in drei Teile.

Erstens habe das Gericht in den Rn. 52 bis 58 des angefochtenen Urteils gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV verstoßen, als es festgestellt habe, dass den öffentlichen Spielbanken durch die Erhebung eines geringeren Eintrittspreises pro Kunden auf der Grundlage der fraglichen Maßnahme kein Vorteil eingeräumt worden sei, da die gezahlten Beträge 80 % der Preise für Eintrittskarten ausmachten, die von den privaten und öffentlichen Spielbanken eingenommen worden seien.

Zweitens habe das Gericht in den Rn. 59 bis 68 des angefochtenen Urteils gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV verstoßen, als es festgestellt habe, dass es nicht ausreiche, dass die Kommission den durch die fragliche Maßnahme gewährten Vorteil als unmittelbare steuerliche Diskriminierung von Gesetzes wegen einstufe, sondern dass die Kommission das Vorliegen eines Vorteils auf eine wirtschaftliche Untersuchung der Folgen der fraglichen Maßnahme hätte stützen müssen.

Drittens habe das Gericht in den Rn. 74 bis 80 des angefochtenen Urteils gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV verstoßen, als es festgestellt habe, dass einerseits die Praxis des Gratiseintritts den Vorteil der fraglichen Maßnahme nicht verstärken könne, da diese keinen Vorteil gewährt habe, und andererseits die Kommission, um mit ihrem Vorbringen durchzudringen, hätte nachweisen müssen, dass die Zahl der gewährten Gratiseintritte im Verhältnis zum Zweck der griechischen Regelung, mit der diese Praxis erlaubt worden sei, übermäßig hoch gewesen sei und damit gegen die Bedingungen dieser nationalen Regelung verstoßen worden sei.

---

**Rechtsmittel, eingelegt am 24. November 2014 von Vadzim Ipatau gegen das Urteil des Gerichts  
(Erste Kammer) vom 23. September 2014 in der Rechtssache T-646/11, Ipatau/Rat**

**(Rechtssache C-535/14 P)**

(2015/C 026/24)

Verfahrenssprache: Französisch

#### **Parteien**

*Rechtsmittelführer:* Vadzim Ipatau (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Michalaukas)

*Andere Partei des Verfahrens:* Rat der Europäischen Union

#### **Anträge**

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das Urteil des Gerichts vom 23. September 2014 (Rechtssache T-646/11) aufzuheben,
- den Rechtsstreit endgültig zu entscheiden oder die Sache zur Entscheidung an das Gericht zurückzuverweisen,
- dem Rat die Kosten einschließlich der Kosten des Verfahrens vor dem Gericht aufzuerlegen.

#### **Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente**

Der Rechtsmittelführer stützt sein Rechtsmittel auf vier Rechtsmittelgründe.

Erstens ist er der Ansicht, das Gericht habe gegen das Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz verstoßen, indem es der Einreichung eines Antrags auf Prozesskostenhilfe hinsichtlich der Frist für die Erhebung einer Nichtigkeitsklage gegen den angefochtenen Rechtsakt den Suspensiveffekt abgesprochen habe.

Zweitens macht er geltend, das Gericht habe gegen die Verteidigungsrechte verstoßen. Es habe nämlich entschieden, dass der Rat weder verpflichtet sei, dem Kläger die ihm zur Last gelegten Umstände mitzuteilen noch, ihm die Gelegenheit zu geben, vor dem Erlass des Beschlusses 2012/642/GASP<sup>(1)</sup> und der Durchführungsverordnung Nr. 1017/2012<sup>(2)</sup> gehört zu werden.

Drittens habe das Gericht einen Rechtsfehler begangen, indem es festgestellt habe, dass die in den streitigen Rechtsakten genannten Gründe hinreichend seien.